

4184/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4485/J der Abgeordneten Wolfgang Jung und Genossen vom 28. Mai 1998, betreffend Planstellenverwaltung beim Bundesministerium für Landes - verteidigung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 36 Abs. 1 Beamten - Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979 ist jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben wurde, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

Dies ist eine Norm, die sich an den Dienstgeber richtet und im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Stellenplan eine geordnete Personalverwaltung ermöglichen soll. Unabhängig davon, daß für jeden Bediensteten eine entsprechende Planstelle vorhanden sein muß, kann es vorkommen, daß vorübergehend kein Arbeitsplatz verfügbar ist. In diesem Fall spricht man von "über den Stand" führen. Dies kann bei Umorganisationen notwendig sein, vor allem jedoch, wenn der Organisationsrahmen - wie im Falle der Strukturanpassung der Heeresgliederung 1992 - grundlegend geändert wird. Würde diese Möglichkeit nicht bestehen, wäre jede Umorganisation vom Ausscheiden von Bediensteten abhängig und damit nicht mehr planbar.

Gemäß § 40 BDG 1979 ist dem Beamten, der von seiner Verwendung abberufen wird, gleich - zeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung eine neue Verwendung zuzuweisen. Die Abberufung eines Beamten von seiner bisherigen Verwendung ist unter anderem dann einer Versetzung gleich - zuhalten, wenn dem Beamten keine neue Verwendung zugewiesen wird.

Die Führung von Personal "über dem Stand" ist somit grundsätzlich zulässig. Im Zusammenhang mit den Umstrukturierungen der Heeresgliederung Neu ist das Bundesministerium für Finanzen auch entsprechend informiert worden. Von einem "Schatten Orgplan" kann daher, wie den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, nicht gesprochen werden.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bgdr Jung und Kollegen haben am 25. September 1997 unter der Nr. 2992/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Bindung eines Arbeitsplatzes an eine Planstelle" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum näheren Verständnis der vorliegenden Anfragebeantwortung ist darauf hinzuweisen, daß zwischen dem Erstunterzeichner und dem Bundesministerium für Landesverteidigung unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Vereinbarkeit seiner Funktion als Abteilungsleiter im Heeres - Nachrichtenamt und seiner parlamentarischen Tätigkeit bestehen. Im Falle solcher Meinungsverschiedenheiten war im Sinne des § 17 Abs. 5 BDG 1979 vor Erlassung eines Bescheides durch die Dienstbehörde die Stellungnahme der bei der Parlamentsdirektion nach Art. 59b B -VG eingerichteten Kommission einzuholen. Die Anfragesteller zitieren nunmehr aus der Stellungnahme der erwähnten Kommission und leiten daraus ihre Schlußfolgerungen ab, zu denen ich mich, um nicht in das laufende Verwaltungsverfahren einzugreifen, nicht konkret äußern möchte.

Unabhängig vom konkreten Anlaßfall lege ich Wert auf die Feststellung, daß es selbstverständlich korrekt ist, Bedienstete unter bestimmten Voraussetzungen auf Arbeitsplätze einzuteilen, die nicht im Organisationsplan ausgewiesen sind. Dabei muß aber gewährleistet sein, daß dem Bediensteten Aufgaben übertragen wurden, die der jeweiligen Dienststelle zur Erledigung zugewiesen sind und eine Planstelle, die im Stellenplan ihre Deckung findet, zur Verfügung steht. Derartige Maßnahmen erwiesen sich im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung insbesondere im Zuge der Einnahme der Heeresgliederung - Neu als unumgänglich.

Im einzelne beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Unter Berücksichtigung der von den Fragestellern vorgegebenen Prämissen ist die konkrete Fragestellung zu verneinen.

Zu 2:

Entfällt.

Zu 3:

Entfällt. Von einem Gesetzesverstoß kann im vorliegenden Zusammenhang keine Rede sein.

der Abgeordneten Bgdr JUNG, SCHEIBNER
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Planstellen

In der Anfrage 2992/J (XX. GB) vom 25.09.1997 wurde nachgefragt, ob es im Bereich des BMLV Bedienstete gibt, "die.. über den Stand geführt werden, d.h. zu diesen versetzt wurden, ohne dort einen mit einer Planstelle abgedeckten... Arbeitsplatz zu besetzen.

In der Beantwortung geht der Bundesminister zunächst auf eine gar nicht gestellte Frage hinsichtlich der Verwendung eines der Anfragesteller ein. Die Kriterien der Anfrage trafen nämlich zum Zeitpunkt der Fragestellung auf diesen gar nicht zu. Entsprechend irrelevant ist die Antwort auf den im Text fälschlich so bezeichneten "konkreten Anlaßfall". Die Anfragesteller haben nur exemplarisch einen Entscheid der Kommission gem. Art. 59b B -VG und eine Rechtsmeinung des BMF zitiert.

Nicht eingegangen wurde auf die eigentliche Frage nach der Anzahl von "über den Stand geführten Personen", die auf keiner im Stellenplan abgedeckten Planstelle sitzen.

Würde nämlich der in der Anfragebeantwortung vertretenen Rechtsmeinung des BMLV gefolgt (sozusagen beliebig lange "Zwischenlagerung von überzähligem Personal" auf sogenannten 900 - er Posten), dann hätten Org Pläne und die (Neu)Verhandlung von Dienstposten mit dem BMF keinen Sinn.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende Anfrage

1. Gibt es im BMLV Bedienstete, die seit mehr als 2 Monaten sozusagen "über den Stand geführt werden"?
2. Wenn ja, wie viele sind davon betroffen (aufgeschlüsselt nach Wertigkeiten)?
3. Wenn nein, auf welche Dienstposten (unter Anführung von Org Plannummer und Positionsnummer) waren mit Stand 01.12.1997 zum Beispiel
die Brigadiere
Weingast Josef
Mayer Stefan
DI Forstner Alois
DI Schöben Helmut
und ab 01.01.1998 Brigadier Jung Wolfgang eingeteilt?

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jung und Kollegen haben am 22. Jänner 1998 unter der

Nr. 3576/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Planstellen"

gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene

Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Anfragesteller meinen einleitend, ich hätte in meiner Anfragebeantwortung vom 22. November 1997 (2979/AB zu 2992/J, XX.GP) den Erstunterzeichner dieser Anfrage fälschlicherweise apostrophiert. Dem ist entgegenzuhalten, daß zum Zeitpunkt der Fragestellung aus dem Ressortbereich ein konkreter Fall bei der nach Art. 59b - B - VG

eingeschickten Kommission anhängig war. Auslöser dieses Verfahrens waren Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und

dem Abgeordneten zum Nationalrat Bgdr Wolfgang Jung hinsichtlich der Vereinbarkeit seiner Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz mit seiner politischen Funktion

(§ 17 Abs. 4 Z. 3 und Abs. 5 BDG 1979). Da die Anfragesteller aus der Stellungnahme der

erwähnten Kommission gewisse Schlußfolgerungen ableiteten, war es nur naheliegend, auf

diesen konkreten Anlaßfall Bezug zu nehmen.

Im übrigen ist nochmals festzuhalten, daß jeder Bedienstete im Bundesministerium für

Landesverteidigung eine Planstelle bindet, die im Stellenplan ihre Deckung findet; dies trifft

selbstverständlich auch auf solche Bedienstete zu, die im

Personalinformationssystem

(PERSIS) auf Positionsnummern "über 900" geführt werden.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ja. Es handelt sich um insgesamt 149 Militärpersonen (6 MBO1/H1, 15 MBO2/H2, 108 MBO1/C - UO und 20 MBO2/D - UO).

Zu 3:

Entfällt. Die erwähnten Brigadiere sind in der oben genannten Kategorie von MBO1/H1 inkludiert.